

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwalt
Peter Platt
Königin-Luise-Straße 35
14195 Berlin

Kopie an Mr. Stellungn		IWW!	
EINGEGANGEN			
20. FEB. 2013			
Peter Platt Rechtsanwalt			
Kopie an Mr.: Kennzeichen	Kopie an Mr.: Zeitlung	Kopie an Mr.: IWS/SPK	zDA

Ihr Zeichen
GR06 KH D2/1604-12
9/12

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 12 K 590.12

Durchwahl
(030) 9014-8120
Intern 914-8120

Datum
19. Februar 2013

erschieden in dem heutigen Termin zur Erörterung und zum Versuch einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits nach Aufruf der Sache um 11:05 Uhr

im Verfahren VG 12 K 590.12:

Der Kläger persönlich und für den Kläger: Frau Rechtsanwältin Heinzmann

im Verfahren VG 12 K 1625.11:

Der Kläger persönlich sowie für den Kläger: Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert

Für die Beklagte in beiden Verfahren:

Herr Prof. Dr. Gärditz noch nicht (vom Streik am Flughafen Köln/Bonn betroffen)
Der Leiter der Rechtsabteilung der Charité, Herr Schmitt, sowie Frau Ziedek aus der Rechtsabteilung.

Ferner erschien der Referendar von Rechtsanwältin Heinzmann, Herr Tischler. Die Beteiligten waren einverstanden damit, dass er dem Erörterungstermin beiwohnt.

Die Beteiligten erklärten sich einverstanden mit einer gemeinsamen Erörterung der Verfahren VG 12 K 590.12 und VG 12 K 1625.11 sowie des Beginns des Erörterungstermins trotz des Fehlens von Herrn Prof. Dr. Gärditz.

Herr Prof. Dr. Gärditz, der Beklagtenvertreter, erschien um 11.25 Uhr.

Der Erörterungstermin wurde um 11.25 Uhr unterbrochen und um 11.35 Uhr fortgesetzt.

Die Berichterstatterin trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Sodann wurde die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert. Es wurde insbesondere der Versuch einer gütlichen Einigung erörtert.

Die Beteiligten erhielten das Wort.

Die Sitzung wurde um 12.52 Uhr unterbrochen. Der Erörterungstermin wurde um 13.41 Uhr fortgesetzt.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage erklärten die Beteiligten in beiden Verfahren, dass es einer streitigen Entscheidung in beiden Verfahren nicht mehr bedarf und die Kläger die Feststellungen der Untersuchungskommissionen I und II akzeptieren. Vor diesem Hintergrund werden beide Verfahren mit dem folgenden Vergleich beendet:

1. Die Beklagte sichert zu, binnen eines Monats nach Zustellung des Protokolls die Voraussetzungen für die Wiederveröffentlichung der Publikation „Meier et al. FASEB Journal 2003, Jun 17(9)1153-5“ durch ein Schreiben an den Herausgeber des FASEB Journals mit folgendem Wortlaut zu schaffen:

„Sehr geehrter Herr Dr. Weissmann, wir haben uns mit Schreiben vom 1. Juni 2011 bezüglich der Veröffentlichung Meier et al. FASEB Journal 2003, Jun 17(9)1153-5 an Sie gewandt. In einer abschließenden Bewertung der Untersuchungen, die aus Anlass des dem Schreiben zugrundeliegenden Sachverhalts vorgenommen worden sind, stellen wir fest, dass diese Untersuchungen keinen Nachweis für vorsätzliche Fälschungen, Manipulationen oder Plagiate in dieser Arbeit erbracht haben. Als Ergebnis unserer Untersuchungen schlagen wir entsprechend der Empfehlung der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz vor, ein von den Wissenschaftlern Dr. Savaskan und Prof. Dr. Nitsch zu verfassendes Erratum zur Korrektur der in dieser Publikation enthaltenen Fehler zu veröffentlichen.“

Das Schreiben an den Herausgeber des FASEB Journals wird von der Dekanin der Beklagten unterzeichnet.

2. Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit, dass es ausschließlich die Beklagte ist, die die Öffentlichkeit binnen des in Ziffer 1 genannten Zeitraums durch folgende Pressemitteilung zu informieren hat:

„Die Charité-Universitätsmedizin Berlin hat verschiedentlich - u.a. in den Pressemitteilungen vom April 2010 und Januar 2011 - über Untersuchungen zu Vorwürfen von wissenschaftlichem Fehlverhalten von Herrn Dr. Nicolai Savaskan berichtet. Auf der Grundlage der auch von ihm akzeptierten Feststellungen der Untersuchungskommissionen I und II stellt die Charité-Universitätsmedizin Berlin heute abschließend fest, dass diese Untersuchungen keinen Nachweis für vorsätzliche Fälschung, Manipulation oder Plagiat in den dort untersuchten Arbeiten von Herrn Dr. Savaskan erbracht haben.“

3. Die Kosten des Rechtsstreits werden in beiden Verfahren jeweils gegeneinander aufgehoben.

laut vorgespielt und von den Beteiligten in beiden Verfahren jeweils genehmigt

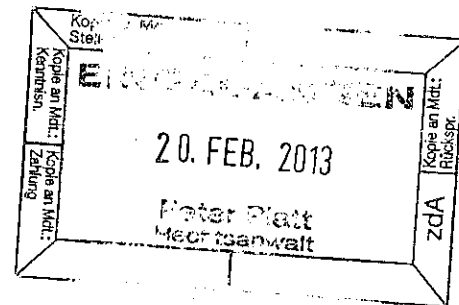
Der Erörterungstermin wurde um 14.20 Uhr geschlossen.

Dr. Winkelmann

Rudert, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Ge-
schäftsstelle für die Richtig-
keit der Übertragung vom
Tonband

Verwaltungsgericht Berlin
VG 12 K 590.12

Ausfertigung



Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Dr. Nicolai Savaskan,
Schwanengasse 9, 8001 Zürich, Schweiz,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Peter Platt,
Königin-Luise-Straße 35, 14195 Berlin,

g e g e n

die Charité-Universitätsmedizin Berlin,
Charitéplatz 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz,
Kastanienweg 48, 53177 Bonn,

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 18. Februar 2013 beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskosten-
gesetzes auf

20.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Winkelmann

Ausgefertigt

Rudert
Justizbeschäftigte Rudert
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

